

**Nochmals geprüfter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts
betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter ⁽¹⁾**

KOM(89) 591 endg. — SYN 135

(Von der Kommission an den Rat gemäß Artikel 149 Absatz 2d des EWG-Vertrags
am 4. Dezember 1989 vorgelegt)

(90/C 30/06)

(¹) ABl. Nr. C 173 vom 2. 7. 1988, S. 10.

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES

Artikel 5

- (1) Verträge, die zwischen dem einzigen Gesellschafter und der von ihm vertretenen Gesellschaft abgeschlossen werden, sind in einer Niederschrift aufzunehmen oder schriftlich abzufassen.
- (2) Die Mitgliedstaaten brauchen Absatz 1 auf die unter normalen Bedingungen abgeschlossenen laufenden Geschäfte nicht anzuwenden.

NOCHMALS GEPRÜFTER VORSCHLAG DER KOMMISSION

Artikel 5

- (1) *Die Möglichkeit einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem einzigen Gesellschafter und der Gesellschaft, die von ihm vertreten wird, muß in der Satzung bzw. im Errichtungsakt vorgesehen sein.*
- (2) Verträge, die zwischen dem einzigen Gesellschafter und der von ihm vertretenen Gesellschaft geschlossen werden, sind in einer Niederschrift aufzunehmen oder schriftlich abzufassen.
- (3) Die Mitgliedstaaten brauchen die vorstehenden Absätze auf die unter normalen Bedingungen abgeschlossenen laufenden Geschäfte nicht anzuwenden.

Die Erwägungsgründe und anderen Artikel bleiben unverändert

ANHANG

**VORGESCHLAGENE ÄNDERUNGEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS,
DIE JEDOCH VON DER KOMMISSION VERWORFEN WURDEN**

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES

VOM PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

ÄNDERUNGSANTRAG NR. 1

Artikel 2

- (1) Die Gesellschaft kann bei ihrer Errichtung sowie infolge der Vereinigung aller Gesellschaftsanteile in einer einzigen Hand einen einzigen Gesellschafter haben (Einpersonengesellschaft).

Artikel 2

- (1) Die Gesellschaft kann bei ihrer Errichtung sowie infolge der Vereinigung aller Gesellschaftsanteile in einer einzigen Hand einen einzigen Gesellschafter haben (Einpersonengesellschaft). *Die Beteiligungen am Kapital einer Einpersonengesellschaft müssen auf den Namen lauten.*

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES

VOM PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

ÄNDERUNGSANTRAG NR. 2

Artikel 3

Wird die Gesellschaft durch die Vereinigung aller Anteile in einer Hand zur Einpersonengesellschaft, so muß diese Tatsache sowie die Identität des einzigen Gesellschafters entweder in der Akte hinterlegt bzw. in das Register im Sinne des Artikels 3 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 68/151/EWG eingetragen oder in einem Register vermerkt werden, das bei der Gesellschaft geführt wird und jedermann zugänglich ist.

Artikel 3

Wird die Gesellschaft durch die Vereinigung aller Anteile in einer Hand zur Einpersonengesellschaft, so muß diese Tatsache sowie die Identität des einzigen Gesellschafters entweder in der Akte hinterlegt bzw. in das Register im Sinne des Artikels 3 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 68/151/EWG eingetragen oder in einem Register vermerkt werden, das bei der Gesellschaft geführt wird und jedermann zugänglich ist, *mit der zusätzlichen Folge einer obligatorischen Umwandlung der Gesellschaftsanteile in Nominativbeteiligungen. Diese Vereinigung aller Anteile in einer Hand muß außerdem durch eine entsprechende Änderung des Briefkopfes der Gesellschaft kenntlich gemacht werden.*

Überarbeiteter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 87/102/EWG vom 22. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit ⁽¹⁾

KOM(89) 592 endg. — SYN 132

(Gemäß Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe d) des EWG-Vertrages von der Kommission vorgelegt am 4. Dezember 1989)

(90/C 30/07)

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 155 vom 14. 6. 1988, S. 10.

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES

VOM AUSSCHUSS FÜR RECHT UND
BÜRGERRECHTE GEÄNDERTER TEXT

ÄNDERUNGSANTRAG NR. 1

4. Erwägung

Während eines Übergangszeitraums können die Mitgliedstaaten, in denen vor Bekanntgabe dieser Richtlinie Rechtsvorschriften bestanden, nach denen eine andere mathematische Formel zur Berechnung des effektiven Jahreszinses verwendet werden kann, diese Rechtsvorschriften weiterhin anwenden.

4. Erwägung

Diese Erwägung ist zu streichen.

ÄNDERUNGSANTRAG NR. 2

5. Erwägung

Unter Berücksichtigung der gesammelten Erfahrungen faßt der Rat vor Ablauf des Übergangszeitraums anhand eines Vorschlags der Kommission einen Beschluß, der die Verwendung einer gemeinschaftsweit einheitlichen mathematischen Formel ermöglicht.

5. Erwägung

Diese Erwägung ist zu streichen.